

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kohlberg

### Allgemeinverfügung

Die Gemeinde Kohlberg erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Allgemeinverfügung:

Untersagung von Veranstaltungen in Kultur-, Sport- und Freizeitstätten und von Versammlungen.

1. Der Trainings- und Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen, in Turnhallen und sonstigen Vereinsräumen wird untersagt.
2. Der Betrieb folgender Einrichtungen ist verboten:  
Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere
  - Jugendhäuser und jugendhausähnliche Einrichtungen
  - Bildungseinrichtungen
  - öffentliche Bibliotheken
  - Versammlungsstätten

Spezialgesetzlich geregelte Zuständigkeiten bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Die Durchführung aller Veranstaltungen und Versammlungen wird hiermit untersagt.
4. Ausnahmen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung können beantragt werden bei der Gemeinde Kohlberg, Metzinger Str. 1, 72664 Kohlberg.
5. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar erhoben werden.

### Hinweis

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Ein Verstoß gegen die o.g. Verfügung ist gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG strafbewehrt.

Kohlberg, 16.03.2020

Rainer S. Taigel Bürgermeister

